
Datum: 13.02.2002
Gericht: Amtsgericht Köln
Spruchkörper: Abteilung 264
Entscheidungsart: Urteil
Aktenzeichen: 264 C 89/02
ECLI: ECLI:DE:AGK:2002:0213.264C89.02.00

Sachgebiet: Sonstiges

Tenor:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Klägerin.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand:

(entfällt gem. §§ 313a, 495a ZPO)

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist unbegründet.

Die Klägerin kann von der Beklagten den geltend gemachten restlichen Schadensersatz in Höhe von Euro 504,29 unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt verlangen.

Der genannte Betrag setzt sich aus Verbringungskosten in Höhe von DM 163,00 sowie aus Ersatzteilaufschlägen (sogenannte UPE-Aufschläge) in Höhe von DM 823,27 zusammen. Das Gericht sieht sich nicht in der Lage, diese Positionen bei der -auf der Grundlage des eingeholten Gutachtens- vorgenommenen fiktiven Abrechnung zuzusprechen.

Bei der Bewertung des Geschehens verkennt das Gericht nicht, dass die zu beurteilende Frage von den Gerichten unterschiedlich gesehen wird und dass ein Geschädigter gem. § 249 Satz 2 BGB grundsätzlich auch bei Nichtdurchführung der Reparatur Ersatz der zur Beseitigung des eingetretenen Schadens erforderlichen Kosten verlangen kann (fiktive Reparaturkosten).

Bei den vorliegend in Streit stehenden Schadenspositionen handelt es sich aber gerade nicht um Posten, die notwendigerweise für eine ordnungsgemäße Reparatur des Fahrzeuges erforderlich sind. Sie fallen nicht zwingend an und müssen deswegen nach Ansicht des Gerichtes konkret nachgewiesen werden.

Da die Klägerin behauptet, dass ihr Fahrzeug ordnungsgemäß instandgesetzt worden sei, hätte sie leicht diese Kosten nachweisen können, wenn sie denn angefallen wären.

Der Hinweis der Klägerin, dass im Raum Nürnberg regelmäßig UPE-Aufschläge anfallen, kann nicht zu einer anderen Beurteilung führen. Damit in der konkrete Eintritt nicht nachgewiesen.

Im übrigen ist aber auch der Vortrag der Klägerin zu der Werkstatt, in der sie ihren PKW regelmäßig reparieren lässt, durchaus widersprüchlich. Sie benennt nämlich einmal die Firma L. Sportwagen GmbH & Co. KG in Nürnberg und zum anderen die Firma Sportwagen-Service S.G. in Fürth.

Die Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 91 Abs.1, 708 Ziff. 11, 713 ZPO.